

74. 1. Wird ein einheitlicher Vertrag dadurch vollständig ungültig, daß eine einzelne Bestimmung desselben ungültig ist?
2. Ist eine Offerte, nach der ein gewerbliches Unternehmen zum Zwecke seiner Umwandlung in ein Aktienunternehmen angestellt wird, wegen Unbestimmtheit oder Unbestimmbarkeit des Inhaltes unverbindlich, wenn die Gegenleistung zum Teil in Aktien der zu gründenden Gesellschaft erfolgen soll, und der Offerent seine Mitwirkung bei deren Gründung und Leitung verspricht, die näheren Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitales und die sonstigen Gesellschaftseinrichtungen aber dem anderen Teile überlassen sind?

I. Civilsenat. Urt. v. 6. April 1898 i. S. der Deutschen Kredit- und Baubank (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 461/97.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagten boten im Jahre 1895 ihre Brauereien in der Absicht, sie miteinander zu vereinigen und in ein Aktienunternehmen umwandeln zu lassen, der Firma Gebr. Sch. zu Berlin zu bestimmten Preisen und unter bestimmten, im einzelnen festgesetzten Bedingungen zum Kaufe an. Der Kaufpreis sollte teils durch Barzahlung, teils durch Übernahme von Hypotheken, teils durch Verabfolgung von Aktien der durch Gebr. Sch. unter Einlage der Brauereien zu gründenden Aktiengesellschaft berichtigt werden, die Offerten für Gebr. Sch. oder deren Order gelten, und die Beklagten bei Konventionalstrafen bis zu einem gewissen Zeitpunkte an ihre Offerten gebunden sein. Am 18. November 1895 übertrug die Firma Gebr. Sch. ihre Rechte aus den getroffenen Abreden auf die Klägerin, die den Beklagten am 28. November mitteilte, daß sie die Offerten acceptiere, zur sofortigen Gründung der Aktiengesellschaft und zur Entgegennahme der Auflassung bereit sei. Die Beklagten lehnten aber die Erfüllung ab und ließen demnächst ihre Brauereien in Gemeinschaft mit einer weiteren, zu W. belegenen Brauerei durch ein anderes Bankhaus in ein Aktienunternehmen umwandeln. Die Klägerin klagte unter Vorbehalt ihrer weitergehenden Ansprüche einen Teilbetrag der Konventionalstrafen ein.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung wurde verworfen. Ihre Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „In der Sache selber ist davon auszugehen, daß die Offerten der Beklagten insofern einheitlicher Natur sind, als ihre verschiedenen Bestimmungen in einer notwendigen inneren Beziehung zu einander stehen. Mögen sie auch nicht sämtlich unter einen und denselben rechtlichen Gesichtspunkt gebracht werden können, so darf doch keine aus dem Zusammenhange des Ganzen gelöst und als in sich selbständiger Antragsbestandteil betrachtet werden. Die Ungültigkeit eines Teiles hat daher die Ungültigkeit der Offerte selber zur Folge, wenn nicht angenommen werden kann, daß dieselbe auch ohne ihn gemacht worden wäre. Sollte durch einfache Acceptation ein bindender Ver-

trag zustande kommen, so mußten die wesentlichen Abreden in ihrer Gesamtheit möglich und ausführbar sein. Dieß aber die Ungültigkeit oder Unausführbarkeit eines Teiles des Antragsinhaltes das Zustandekommen eines Vertrages als ausgeschlossen erscheinen, so fiel die Strafbestimmung zusammen, in welchem Sinne sie immer gemeint sein mochte.

Von dieser Erwägung aus gelangt man zu der Verwerfung der Revision.

Ob die Offerten als Kauf-, oder als Fusionsofferten angesehen werden müssen, oder ob sie nach ihrem Rechtsgehalte in verschiedene Rechtskategorien fallen, kann unbesprochen bleiben. Soviel steht außer Zweifel, daß die Brauereien nur mit der Zweckbestimmung, in ein Aktienunternehmen umgewandelt zu werden, aus dem Vermögen der Versprechenden ausgeschieden werden sollten. Die Errichtung der Gesellschaft ist die Bedingung, an die die Offerten geknüpft worden sind, und die Übernahme eines erheblichen Teiles des Aktienbestandes nebst der Verpflichtung zur unmittelbaren Fiktion der Brauereien gehören ebenso wie die versprochene Mitwirkung des Beklagten B. bei der Gründung und der versprochene Eintritt aller Beklagten in den Vorstand oder den Aufsichtsrat zu den Leistungen, die ihnen nach Maßgabe der Offertschreiben obliegen sollten. Sie hatten sich also in der umfassendsten Weise bei der Gesellschaft zu beteiligen, wenn freilich auch nur einer von ihnen sich geradezu anheischig machte, Mitkontrahent des Aktiengesellschaftsvertrages zu werden. Die Verpflichtungen, unter die sie sich damit stellten, sind aber zu unbestimmt, um als rechtsgültig angesehen werden zu können. Ihr Inhalt läßt sich aus ihnen selber und den Satzungen der objektiven Rechtsordnung überhaupt nicht ermitteln, sondern soll erst durch das Belieben des Mitkontrahenten gegeben werden. Der Wille, aus einem Abkommen verpflichtet zu sein, entbehrt aber der rechtlichen Anerkennung, falls der gesamte Inhalt des Abkommens von der Willkür eines Anderen abhängig ist.

Wenn sich die Beklagten mit der teilweisen Begleichung des Kaufpreises in Aktien und mit der Übernahme von Ämtern einverstanden erklärten, so wurden sie damit gezwungen, sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, die nach allen Beziehungen vollständig in der Luft stand. Es war dabei alles dem Ermessen des Rechtsvorgängers der Klägerin

überlassen, und dieser hatte noch keinerlei weitere Bestimmung getroffen. Nur der Zweck des Unternehmens konnte nicht fraglich sein. Im ungewissen blieb aber schon der Umfang des Betriebes, sofern die Umwandlung von einer oder von zwei oder von drei Brauereien in Aussicht genommen war. Statutarische Festsetzungen oder sonstige Abmachungen über die Höhe des Grundkapitales und die weiteren Gesellschaftseinrichtungen lagen nicht vor. War freilich in dem Ankaufspreise der Brauereien eine niedrigste Kapitalgrenze gegeben, so konnte doch der Maximalbetrag beliebig von der Käuferin festgesetzt werden. Über die Organisation der Gesellschaft, die für deren Prosperität von der wesentlichsten Bedeutung war, hatte man sich ebensowenig verständigt, wie über die Rechtsstellung ihrer Vertreter und die Vergütung, die den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Thätigkeit gewährt werden sollte. Der Wert der Aktien mußte danach als ein unbestimmter und unbestimmbarer erscheinen, und die mit der zugesagten Leistung der Gesellschaft verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten sind inhaltlich nicht soweit abgesteckt worden, als zur Herbeiführung einer vertragsmäßigen Bindung unbedingt nötig war. Dazu kommt noch, daß die Beklagten sämtlich in die Rolle von Gesellschaftsgründern treten sollten; die Beklagten G. und L. & M. freilich nur dadurch, daß sie sich bereit erklärten, auf Verlangen Sacheinlagen zu leisten. Auch die hiermit begründete Verpflichtung entbehrt der erforderlichen Bestimmtheit. Die civilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit, die sie übernehmen sollten, war unübersehbar und nach Entstehung und Umfang ihrer Einwirkung völlig entzogen.

Unter diesen Umständen sind die besprochenen Vertragsbestimmungen nicht rechtswirksam. Die Beklagten haben eine Zusage ohne festen Inhalt gegeben und sich zu binden geglaubt, wo eine Bindung rechtlich undenkbar ist. Der Wegfall dieses Teiles der Leistungen hindert aber überhaupt die Perfektion des Abkommens. Denn eben der wegfallende Teil ist für das ganze beabsichtigte Rechtsverhältnis von so maßgebender Bedeutung, daß man nicht unterstellen darf, die Beteiligten würden dasselbe auch ohne ihn ins Leben gerufen haben. Verliert aber die Offerte selber ihre Kraft, so kann auch auf Grund der zu ihrer Sicherung bestimmten Vertragsklausel kein Anspruch erhoben werden.“ . . .